

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Ordnungsamt, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-heinsberg.de-mail.de. **Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail unzulässig ist und keine rechtliche Wirkung entfaltet.** Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff.1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960, BGBl.I S.17, keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühr.

Datenschutz:

Wir beachten den gesetzlichen Datenschutz. Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes können Sie auf meiner Internetseite unter https://www.kreis-heinsberg.de/datenschutz_infos/ einsehen. Sofern Sie einen Ausdruck des Merkblattes zu Ihrer Verfügung oder eine persönliche Information wünschen, wenden Sie sich bitte an Frau Bender.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**laut Gebührensatzung vom 12.03.2024****- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.04.2024 -**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:

a)	bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW) (inkl. 25 Patientenkilometer):	872,00 EUR
b)	bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW): (inkl. 25 Patientenkilometer):	458,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit

a)	bei Einsatz eines RTW	3,00 EUR
b)	bei Einsatz eines KTW	2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:

a)	für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF):	568,00 EUR
b)	für die Inanspruchnahme eines Notarztes:	410,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.